**Fischereibezirk Tennengau**

**Jungfischerkurs 2025**

**Theorie: 29. März 2025, Praxis: 5. April 2025, Prüfung: 12. April 2025**

**Anforderungen an die Teilnehmer:**

* Die Voraussetzung für die Teilnahme ist das vollendete 11. Lebensjahr.
* Die Bekleidung muss der Witterung angepasst sein.
* Die Anreise zu den Treffpunkten, die Transporte zwischen den Kursorten und die Abholung nach Kursende sind von den Erziehungsberechtigten zu organisieren.
* Von den Teilnehmern wird erwartet, dass sie nach erfolgter Ausbildung die gesetzliche Fischerprüfung ablegen.

**Kostenbeiträge:**

* 20,00 € für die Kursunterlagen, das Salzburger Fischerhandbuch.
* 30,00 € für die Prüfungsgebühr zur gesetzlichen Fischerprüfung.
* 40,00 € Kursgebühr, inkludiert sämtliche Lizenzen und die Versorgung der Teilnehmer am Theorie- und Praxistag mit Verpflegung und Getränken.
* 105,60 € für die Neuausstellung einer Jahresfischerkarte. Diese Gebühr ist optional, sie beinhaltet die einmalige Bundes- und Landesverwaltungsabgabe sowie die Fischereiumlage für das erste Jahr. Die Jahresfischerkarte ist Voraussetzung für die Ausstellung einer Jahreslizenz.

**Leistung der Veranstalter:**

* Der Bezirksfischereirat Tennengau stellt in Zusammenarbeit mit den drei Tennengauer Vereinen die Gewässer während der Ausbildung zur Verfügung.
* Die theoretische Ausbildung erfolgt durch den Jugendbeauftragten des Landesfischereiverbandes Salzburg, Helmuth Wimmer.
* Ein Teil der praxisbezogenen Ausbildung erfolgt in der Fischzuchtanlage des Fischereivereins Hallein.
* Die Teilnehmer werden während des Theorie- und Praxistages mit Speisen und Getränken versorgt.
* Die persönliche Betreuung und praxisbezogene Ausbildung der Teilnehmer wird von fachkundigen Mitgliedern der veranstaltenden Vereine, des Bezirksfischereirats und von Fischereiaufsichtsorganen durchgeführt.

**Haftungsausschluss:**

* Der Bezirksfischereirat Tennengau und die veranstaltenden Vereine übernehmen für die Kinder und Jugendlichen während des Kurses keine Aufsichtspflicht. Diese und die Haftung obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten.